

Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-H (Anlage E)

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

	vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020
1	165,61 €
2	156,17 €
3	144,87 €
4	136,67 €
5	132,47 €
6	129,18 €
7	117,14 €
8	116,24 €
9	102,50 €
10	88,58 €
11	61,18 €
12	108,85 €
13	87,08 €
14	54,43 €
15	92,52 €
16	258,00 €
17	25,80 €

³Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. März 2017 (§ 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017) gilt folgende Übergangsregelung:
Beschäftigte im Sinne von § 29 Absatz 2 TVÜ-H, die einen Antrag nach § 29 Absatz 3 TVÜ-H nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage nach Nr. 12 bis 14, wenn sie bei Anwendung von § 12 nach einer der in § 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-H eingruppiert wären.